

Tabelle: Vorschläge des Umweltforums zur Umsetzung der Deklaration zur biologischen Vielfalt und Prüfergebnisse

Nr.	Vorschlag des Umweltforums	Prüfergebnis
1		Grund- und Folgebemerkungen im Siedlungsbereich
1.1	Überprüfung bisheriger Flächennutzungs- und Bebauungspläne auf ihre Notwendigkeit unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, der zeitnahen Aufgabe von militärischen Nutzungen (z.B. Gievenbeck und Gremmendorf bis 2019) und der noch verfügbaren Leerstände (z.B. Industriegebiet Hessenweg, Hansa Business Park).	Die Punkte 1.1 bis 1.11 beinhalten im Wesentlichen Anregungen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Flächeninanspruchnahme sowie zum Erhalt von Grünstrukturen in Siedlungsgebieten und werden im Folgenden zusammengefasst beantwortet. Als Grundlage hierfür dient die Vorlage (V/0344/2010) für den Beitritt zur Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“, in welcher die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Flächennutzung und –entwicklung aufgezeigt wurden:
1.2	Renaturierung nicht mehr gebrauchter Flächen und Planung von „Biodiversitätsflächen“	„Gleichwohl kann mit der Unterzeichnung der Deklaration nicht die Erwartung bzw. Konsequenz verbunden sein, dass künftig keine Flächeninanspruchnahmen für Siedlung, Verkehr oder andere Entwicklungen erfolgen. ... Aus dem Deklarationstext kann eine solche Schlussfolgerung auch nicht gezogen werden, da hier von Festlegungen zur <i>Begrenzung</i> des Siedlungsflächenwachstums die Rede ist. Damit wird deutlich, dass die Deklaration eine an den örtlichen Erfordernissen und Handlungsbedarfen orientierte Beschränkung des Flächenverbrauchs darstellt. Dieses Ziel hat sich die Stadt Münster bereits im Flächennutzungsplan gesetzt“.
1.3	Verzicht auf zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen der freien Landschaft durch Ausweisung von Wohnbauflächen, Gewerbe- und Industrieflächen und Verkehrsflächen	Gemäß dem Ziel der „Allianz für die Fläche“ soll die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf ein ökologisch und ökonomisch vertretbares Maß begrenzt werden, ohne dass hiermit jedoch ein „Einfrieren“ jeglicher Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gemeint ist. Sowohl auf der Ebene der Regionalplanung, in welche die Stadt Münster interaktiv eingebunden ist, als auch der kommunalen Entwicklungsplanung der Stadt Münster wird der Grundsatz der nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verfolgt. Aktuell (Stand Mai 2011) ist der Regionalplan überarbeitet worden und liegt öffentlich aus. Die Stadt Münster hat eine Stellungnahme dazu erarbeitet und die Ratsvorlage in die politischen Gremien eingebracht (Vorlagen-Nr. V/0232/2011).
1.4	Verzicht auf weitere Zerschneidung der Landschaft und absoluter Schutz unzerschnittener Funktionsräume	Zu den Prinzipien der Stadtentwicklung und –planung gehört gemäß dem Leitsatz „Innenentwicklung vor Ausensenentwicklung“ auch die Priorität der Wiedernutzung von Militärstandorten, wie z.B. der ehem. Lincoln- und Prins-Claus-Kaseme. Auch im Zusammenhang mit den demografisch bedingten Veränderungen der Struktur der Haushalte und des Nachfrageverhaltens der Bevölkerung werden zukünftig Mehrfamilienhausbauten in urbanen Wohnlagen, also zentralen Standorten mit guter Infrastruktur und der Nähe zu Kultur- und Freizeitangeboten, gefragt sein. In diesem Zusammenhang werden verstärkt bestehende Siedlungen bzw. Konversionsflächen weiterentwickelt.
1.5	Konsequente Umsetzung der im Rahmen der „Allianz für die Fläche“ diskutierten Maßnahmen zum Freiraumschutz	Die (Wieder-) Nutzung von Flächen im Innenbereich erfolgt unter Berücksichtigung ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung und Erhalt wertvoller Grünstrukturen und Grünflächen. Das geeignete Instrument hierfür ist der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungsmöglichkeiten. Über die jeweils geeigneten Festsetzungen für den Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sowie zu Dachbegrünungen wird im Einzelfall entschieden. Als Grundlage für die Erfassung, Bewertung und Berücksichtigung der
1.6	Intelligenter Mix aus flächensparendem Bauen, Nachverdichtung und Erhalt gewachsener wertvoller Grünstrukturen (z.B. alte Gärten, Streuobstwiesen, alter Baumbestand, Mauervegetation)	
1.7	Erhaltung nicht genutzter Flächen, inkl. Kleinstflächen, auch im Innenbereich , ggf. Schutz durch Erlass einer Grünordnung nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz	
1.8	Dachbegrünung auf allen neu zu errichtenden Gewerbe- und Industriegebäuden sowie auf Wohngebäuden und Garagen mit Flachdächern in Abwägung mit möglichen Fotovoltaiknutzungen (Negativbeispiel: Ratio-Flachdach in Gievenbeck).	

	Sofern aus rechtlichen Gründen keine entsprechenden Festsetzungen in B-Plänen möglich sind, seitens der Stadt mit Hilfe gezielter Informationen und Gestaltungshinweisen konsequent darauf hingewirkt und dafür geworben werden, ggf. auch über Wettbewerbsaufruf o.ä.	Umweltbelange bzw. der ökologischen Belange im Bebauungsplan dient der Umweltbericht als Bestandteil der Begründung sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (Grünordnungsplan), als verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.
1.9	Konsequente Reduzierung der Pflasterflächen im Bereich von Industrie- und Gewerbeflächen (Negativbeispiel: Ratio-Einkaufszentrum in Gievenbeck) sowie auf öffentlichen Flächen auf ein technisch vertretbares Minimum. Sofern aus rechtlichen Gründen keine entsprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen möglich sind, sollte seitens der Stadt mit Hilfe gezielter Informationen und Gestaltungshinweisen konsequent darauf hingewirkt und dafür geworben werden, ggf. auch über Wettbewerbsaufruf o.Ä.	Dabei gilt als grundsätzliche Zielsetzung, das bestehende charakteristische Grünsystem der Stadt, das in seiner Ausprägung und Funktion einmalig ist für eine Großstadt, dauerhaft zu sichern und dort, wo es möglich oder erforderlich ist, räumlich und funktional weiterzuentwickeln. Die Festsetzungen zum Erhalt wertvoller vorhandener Grünstrukturen wie z.B. Wallhecken und Wäldern in Neubaugebieten bzw. an deren Rand beinhalten in der Regel auch „Pufferzonen“ wie z.B. Grünflächen etc. um auf der Planungsebene unerwünschten Nutzungen entgegenzusteuern. Generell erfolgt im Bebauungsplan auf Basis des Flächennutzungsplans auch die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung einschließlich der maximalen Versiegelung gemäß den fachgesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung). Als Ausgleich für einen hohen Versiegelungsgrad, wie bei dem genannten Beispiel des Ratio-Einkaufszentrums in Gievenbeck, werden unter Berücksichtigung von eingriffsmindernden Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes i.d.R. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
1.10	Initialisierung regionaler Arbeitsgruppen, ggf. Mitwirkung in bereits bestehenden Gruppen zur Abstimmung des Bedarfs an Gewerbe- und Industriegebieten z.B. auf Regierungsbezirksebene	Fazit: Es besteht kein grundsätzlicher Handlungsbedarf. Im Einzelfall gelten die aufgezeigten Rahmenbedingungen als Entscheidungsgrundlage.
1.11	Konsequenter Schutz aller ungenutzten „ökologischen“ Restflächen in Neubaugebieten (wie z.B. Relikte von Wallhecken und Wäldern) vor Zerstörung, Vermüllung und „Annektierung“ durch die Anwohner bereits im Rahmen der Bebauungsplanung.	
1.12	Konsequente Ausrichtung aller anfallenden Pflegemaßnahmen an dem Ziel „Erhaltung der Biodiversität“ (z.B. Rückschnitt an Gewässern, Rückhaltebecken, Grünflächen, Bäumen, Straßenbegleitgrün ausschließlich nach den im Landschafts- bzw. Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Zeitplänen.	Alle genannten Pflegearbeiten werden vom Amt für Grünflächen und Umweltschutz sowie dem Tiefbauamt grundsätzlich gemäß den zeitlichen Vorgaben des § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt. Ausgenommen sind hiervon Maßnahmen, die der Sicherstellung der Verkehrssicherung oder der Abwendung von akuten Gefahren (z. B. Überhangschnitt im Verkehrsgrün, Totholz in Bäumen) dienen.
2.1	Stärkung der Landschaftsplanung und zügige Fertigstellung sowie Umsetzung der Landschaftspläne III (Roxeler Riedel) und IV (Davert und Hohe Ward), Bilanzierung und Erfolgskontrolle der rechtskräftigen Landschaftspläne I und II und Berücksichtigung der Ergebnisse in den laufenden	Die beiden genannten rechtskräftigen Landschaftspläne I und II sind im Wesentlichen umgesetzt. Für den weiteren Verfahrensschritt des in Bearbeitung befindlichen Landschaftsplan III (Roxeler Riedel) wurde eine interfunktionelle Arbeitsgruppe eingerichtet. Mit den erarbeiteten Grundlagen wird eine Vorlage zur Offenlegung erstellt.

	fenden Landschaftsplan-Ausweisungen.	
2.2	Generelle Stärkung der lokalen Populationen von europarechtlich geschützten, gefährdeten und regional seltenen Arten durch Förderung geeigneter Maßnahmen, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen	Die Stadt Münster unterstützt Extensivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft durch finanzielle Förderung und Koordination von Projekten und hat sich zu einer umweltgerechten Waldbewirtschaftung nach den FSC-Standards verpflichtet. Die extensiv und umweltgerecht bewirtschafteten landwirtschaftlichen und Waldflächen sind Lebensräume für geschützte und seltene Pflanzen- und Tierarten. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen: Landwirtschaft: Der Rat der Stadt Münster hat am 26.02.1997 beschlossen ein Kulturlandschaftsprogramm zu erstellen. Dort werden die verschiedenen Extensivierungsprogramme des Naturschutzes angeboten, die als freiwillige Vereinbarungen wahrgenommen werden können. Grundgedanke ist, dass bei extensiver Bewirtschaftung von Flächen für den Ertragsausfall ein Ausgleich gezahlt wird. Es gibt verschiedene Extensivierungspakete. Zum 01.07.2010 waren insgesamt 34,70 ha im Vertragsnaturschutz. Des Weiteren werden Projekte von Umweltverbänden zur ökologischen Verbesserung von landwirtschaftlichen Flächen finanziell gefördert (z.B. Saum- und Feldflur-Projekt und Streuobstwiesenprojekt des NABU (s. auch Punkt 3.5). Forstwirtschaft: Im Rahmen der FSC*-Zertifizierung des „Forstbetrieb Stadt Münster“ mit den Teilnehmern Stadtwerte Münster GmbH, Stiftung Siverdes und Stadtverwaltung Münster werden durch die städtische Forstverwaltung Totholz und Höhlenbäume – sofern nicht verkehrssicherungsrechtliche Belange entgegen stehen – erhalten und gekennzeichnet. Bei allen Anpflanzungen werden grundsätzlich heimische Gehölze der Herkunft 01 „Norddeutsches Tiefland“ verwendet. Anpflanzungen werden durch Nebenbaumarten wie z. B. Walnuss, Flatterulme oder Vogelkirsche sowie in den Randbereichen mit heimischen Straucharten ergänzt (s. Punkte 3.1 – 3.3). * FSC = Forest Stewardship Council
2.3	Strikte und zügige Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der deutschen Ausführungsvorschriften an allen Gewässern innerhalb der Stadt Münster	Die Umsetzung der WRRL ist eine Pflichtaufgabe auf Basis von EU-Recht. Im Stadtgebiet Münster sind bereits in den vergangenen Jahren viele Maßnahmen zur Verbesserung der Fließgewässer mit Erfolg umgesetzt wurden. Die Wasserrahmenrichtlinie mit den zu erstellenden Umsetzungsfahrplänen bietet eine neue wesentliche Grundlage zur Umsetzung weiterer Projekte (weitere Informationen zu umgesetzten und geplanten Projekten: www.vision-wasser.de). Die Stadt Münster hat die Leitung für die Kooperationen "Münstersche Aa" und "Verse" (im Stadtgebiet Münster) übernommen. Bis März 2012 werden die Umsetzungsfahrpläne für die berichtspflichtigen Fließgewässer aufgestellt. Hierzu wird eine gesonderte Information in den politischen Gremien erfolgen.
2.4	Schutz des Aasees und seiner Umgebung vor weiterer Nutzung z.B. durch Renaturierung des Aasee-Einzugsgebietes im Rahmen der Eingriffsregelung und Einbeziehung in den Schutz durch die Grünordnung	Im Rahmen der Möglichkeiten existieren bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz und zur ökologischen Aufwertung des Aasees und seiner Umgebung bzw. Einzugsgebietes bzw. es sind Maßnahmen in Planung: Für den Aasee mit seinen angrenzenden Grünflächen wird gegenwärtig ein Leitbild bzw. Nutzungskonzept entwickelt. Das Sanierungskonzept für die Verbesserung der Gewässergüte des Aasees wurde mit der Vorlage

		0287/2005 vom AUB beschlossen. Hierin wurden folgende wesentliche Maßnahmen aufgeführt: Phosphatfällung in der Aa, ökologische Verbesserung der Aa zwischen der Sentruper Str. und Aasee einschließlich Optimierung des renaturierten Bereiches, Organismenaufstieg am Wehr Badestrasse, Umgestaltung der Aaseeufer und die grundsätzliche Renaturierung der Gewässer im Einzugsgebiet. Teile dieses Maßnahmenprogramms werden bereits durchgeführt oder befinden sich in der Planung. Diese Zielsetzung ist deckungsgleich mit Punkt 2.3 (Umsetzung WRRL) und Punkt 3.7 (Gewässerrandstreifen). Für die Renaturierungs- und Extensivierungsmaßnahmen sind an der Aa, am Meckelbach sowie am Gievenbach Ausgleichsflächen geplant bzw. bereits realisiert. In der Grünordnung Münster ist der Aasee und sein weiträumiger Einzugsbereich als Grünzug „Westliches Aatal“ dargestellt. Der Bereich des westlichen Aatals von der Stadtgrenze bis zum Aasee ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Ziel ist es, mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine weitreichende Verbesserung herbeizuführen.
2.5	Gezielte Entsiegelung und „Verkrautung“ von Baumscheiben , ggf. auch von Verkehrsinseln durch weitestgehenden Pflegeverzicht, eventuell auch in Verbindung mit entsprechender Bürgerinformation insbesondere in Wohngebieten	Eine gezielte Entsiegelung und Begrünung (Baumpflanzungen) von geeigneten Flächen wurde in der Vergangenheit bereits durchgeführt, wie im Bereich der Mittelinseln in der Handorfer Ortsdurchfahrt sowie an der Greverer Strasse im Bereich Kinderhaus. Weitere Mittelstreifen wurden entsiegelt und mit Saatgut aus der Region in blühende Grünstreifen umgewandelt. Im Falle der Baumscheiben städtischer Bäume ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Entsiegelung möglich ist. Entsiegelungsmaßnahmen erfolgen sukzessive durch die Fachämter zum Beispiel im Rahmen von Gehweg- und Baumscheibensanierungen etc. Bei einer gut durchwurzelten Baumscheibe ist nur eine geringe natürliche Verkrautung zu erwarten, die keine Konkurrenz für die Wurzelentwicklung des Baumes darstellt. Verkraute Baumscheiben werden jedoch verbreitet als unästhetisch angesehen, dienen als Hundeklo und zur Lagerung von Sperrmüll. Im Rahmen der Kampagne „Münster bekent Farbe“ erfolgt eine gezielte Förderung der Gestaltung von Baumscheiben und Verkehrskreisel (s. Punkt 4.8) durch engagierte Bürger/innen. Die Verkrautung von Baumscheiben wird wegen der Folgewirkungen als problematisch eingestuft und seitens der Verwaltung nicht pauschal empfohlen.
2.6	Schaffung und Erhalt von Flächen (auch Kleinstflächen, Randflächen), die ausschließlich Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität vorbehalten sind, insbesondere in öffentlichen Parks und auf öffentlichen Grünflächen.	Dort wo es sinnvoll und möglich ist, werden in öffentlichen Parks und Grünflächen naturnahe Bereiche geschaffen und diese durch eine extensive Pflege erhalten (z.B. Feuchtbereiche, Blumenwiesen, Hecken und Waldrandbereiche im Wienburgpark, naturnahe Eichenwaldbereiche im Sternbuschpark etc.).
2.7	Ggf. auch Schaffung großflächiger, exemplarischer „Biodiversitätsflächen“ durch Nutzungs-extensivierung oder kompletten Nutzungsverzicht und gezielte Durchführung von Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutz und der Förderung der Biodiversität dienen (z.B. im Kinderbachtal in Gievenbeck, im Bereich des ursprünglich angedachten Bürgerparks, ggf. als Alternative zum Bürgerpark)	Grundsätzlich wird bei der Planung entsprechender Grünflächen eine Differenzierung der Ausgestaltung nach Nutzungsansprüchen, gestalterischen Anforderungen und ökologischen Potenzialen vorgenommen. Bereits bei der Planung des Stadtparks Wienburg vor rund 25 Jahren wurde dieses Konzept erfolgreich umgesetzt (s. Punkt 2.6). Im Bebauungsplan Nr. 516 „Gievenbeck - Austermannstraße / Parkanlage Kinderbachtal“ sind großflächig öffentliche Grünflächen sowie in der Kinderbachaue Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Münsterländische Parklandschaft ist das Leitbild für die Gestaltung des Parks. In der Ausführungsplanung sind Wiesentflächen mit Bäumen, Wildobstpflanzungen und Heckenstrukturen zur Erhaltung der landschaftlich und topogra-

		phisch offenen Situation mit Blick bis zum Kinderbach vorgesehen. Für die Aue des Kinderbachs ist eine naturschutzorientierte extensive Nutzung mit Nass- und Feuchtwiesen geplant. Zusätzliche Kleingewässer und Gehölzstrukturen bieten geschützte Lebensräume für Flora und Fauna. Die Funktionsbereiche mit Spiel- und Freizeitangeboten werden in einem Bereich parallel der Austermannstraße gebündelt. Dadurch können sich die naturnahen Bereiche des Parks ungestört entwickeln. Ein Nutzungsverzicht erfolgt auf bisherigen Grünflächen in einer Größenordnung von rund 30 ha im Zusammenhang mit den vom Rat beschlossenen Sparmaßnahmen. Auf den betroffenen Flächen wird die Pflege auf das erforderliche Minimum reduziert.
3.1	FSC-Zertifizierung der städtischen Forste und vorrangige Nutzung des daraus gewonnenen Holzes bei kommunalen Gebäuden/Baumaßnahmen und weiterhin konsequenter Verzicht auf den Einsatz von Tropenholz bei allen Baumaßnahmen	Der „Forstbetrieb Stadt Münster“ ist mit den Teilnehmern Stadt Münster (511 ha Waldfläche), der Stadtwerke Münster (390 ha) und der Stiftung Silverdes (11 ha) bereits seit dem Jahr 2005 FSC*-zertifiziert. Mit der Erteilung des Zertifikates wurde bescheinigt, dass die anspruchsvollen Prinzipien für eine umweltschonende Waldbewirtschaftung eingehalten werden. Die nach fünf Jahren erforderliche Rezertifizierung ist im Jahr 2010 erfolgreich abgewickelt worden. Hinsichtlich der Anregung, FSC-Holz bei kommunalen Gebäuden/Baumaßnahmen zu verwenden erfolgt an dieser Stelle ein Verweis auf den gesonderten Prüfauftrag, der am 21.09.2010 im Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen (AUB) erfolgte und gesondert im AUB beantwortet wird. Die Stadt Münster verzichtet seit mehr als 20 Jahren auf die Verwendung tropischer Hölzer in allen kommunalen Anwendungsgebieten (Beschluss der Vorlage 35/1989 durch den Haupt- und Finanzausschuss des Rates vom 13.01.1989, bestätigt durch die Berichtsvorlage an den AUB (Nr. 1047/01, Sitzung am 30.10.2001).
3.2	Umwandlung großflächiger Kiefernforste in der „Hohen Ward“ in naturnahen Eichen-Buchewald durch Voranbau und Herausnahme aus der Nutzung als Referenzfläche	* FSC = Forest Stewardship Council Bereits seit den 1980-iger Jahren findet auf Grundlage der Forstbetriebspläne für die Waldflächen der Stadt Münster und der Stadtwerke Münster GmbH in der Hohen Ward die Umwandlung von Nadelwaldflächen (insbesondere Fichten- und Kiefernbeständen) in Laubmischwaldbestände statt. Der Anteil der nadelholzdominierten Flächen der Stadtwerke Münster ist von 1986 bis 2009 von 74,3 % auf 49,0 % gesunken.
3.3	Duldung von Totholz und langfristig ökologischer Waldumbau auf allen kommunalen Forstflächen	Im Rahmen der FSC-Zertifizierung (s. Punkt 3.1) haben sich die Teilnehmer der Gruppe „Forstbetrieb Stadt Münster“ zu dieser Vorgehensweise verpflichtet. Für 2011 ist die Kartierung von Totholzbäumen vorgesehen.
3.4	Strikte Verhinderung von Bodenverdichtung auf kommunalen Forstflächen durch Vermeidung des Einsatzes schwerer Maschinen	Die generelle Vermeidung des Einsatzes schwerer Maschinen ist nicht möglich, da Holzerntemaßnahmen damit quasi ausgeschlossen wurden. Gemäß den Standards des FSC zum Bodenschutz wird die Verhinderung von Bodenverdichtungen auf kommunalen Forstflächen durch das „schonende Befahren der Rückegassen und die schonende Holzbringung durch die Wahl geeigneter Arbeitsgeräte und Ausrüstung (z.B. Breitreifen, Niederdruckreifen, Gleisketten etc.) sowie des geeigneten Zeitpunktes“ gewählt.
3.5	Stärkung der nachhaltigen Nutzung von Steuobstwiesen durch die Unterstützung der Regionalvermarktung mit Instrumenten des Stadtmarketings (Positivbeispiel Kreis Steinfurt).	Das Projekt Steuobstwiesenschutz des Naturschutzbundes (NABU) wird seit Jahren durch die Stadt Münster finanziell gefördert. Eine Teilnachfrage beim Umweltforum e.V. hinsichtlich des Aspektes der Vermarktung ergab, dass hiermit eine verstärkte Verwendung des Steuobstwiesenaufsatzes bei städtischen Veranstaltungen angeregt werden soll. Dies wird zum Anlass genommen, die Verwendung die-

		ses Apfelsaates verwaltungsintern zu bewerben.
3.6	Förderung der gentechnikfreien Landwirtschaft und Angebot von gentechnikfreien Lebensmitteln in Kantinen und Menschen der kommunalen Einrichtungen und der in Münster ansässigen Unternehmen	Gentechnikfreie Landwirtschaft: Gemäß Ratsbeschluss vom 07.07.10 (V/0870/2009/1 und V/0870/2009) werden bei der Neuverpachtung von städt. Flächen und bei der Anpassung bestehender Pachtverträge die Pächter/innen vertraglich verpflichtet, auf den Anbau gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgutes zu verzichten. Gentechnikfreie Lebensmittel: Der Wareneinkauf wird vom Leiter der städtischen Kantinen durchgeführt und auch hinsichtlich gentechnikfreier Erzeugnisse überwacht. Hierzu werden auch ständig und kontinuierlich Gespräche mit den Lieferanten geführt. Der Einsatz von kennzeichnungspflichtigen gentechnisch veränderten Waren kommt nicht in Betracht. Ein Großteil der Waren kommt zudem aus dem Umkreis / aus hiesigen Erzeugergebieten und ist ebenfalls gentechnikfrei. Über die etwaige Verwendung kennzeichnungspflichtiger gentechnisch veränderter Lebensmittel bei den Cateringunternehmen, welche die städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen beliefern, liegen keine vollständigen Ergebnisse vor. Bei einer Verwendung derartiger Lebensmittel besteht die Kennzeichnungspflicht teilweise auch bei den angebotenen Mahlzeiten. Die Anregung wird zum Anlass genommen, das Thema innerhalb der Verwaltung zu bewerben. Das Angebot an Lebensmitteln in Kantinen der in Münster ansässigen Unternehmen liegt außerhalb des Einflussbereichs der Stadt Münster.
3.7	Festsetzung eines mindestens 20 m breiten, ungenutzten Gewässerrandstreifens auf allen kommunalen Flächen entlang von Gewässern und entsprechende Berücksichtigung in den Pachtverträgen	Bei dieser Anregung ist zu beachten, dass einerseits Kosten entstehen durch einen gewissen Pflegeaufwand, den auch die beschriebenen Randstreifen erfordern würden und andererseits Einnahmen aus der Verpachtung der betroffenen Randstreifen-Flächen entfallen. Zudem würden einzelne landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigem Zuschnitt nach Abzug des Randstreifens eine zu geringe Größe für eine ökonomisch sinnvolle Bewirtschaftung aufweisen. Aus diesen Gründen wird die beschriebene Festsetzung von pauschal mindestens 10 m bzw. 20 m breiten, ungenutzten (Gewässer-)Randstreifen von Seiten der Verwaltung nicht empfohlen.
3.8	Festsetzung von mindestens 10 m breiten, ungenutzten Randstreifen entlang von Wegen und Straßen auf allen kommunalen Flächen und entsprechende Berücksichtigung in den Pachtverträgen	Hinsichtlich der Fließgewässer erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine Einzelfallbetrachtung von geeigneten Maßnahmen (u.a. naturnahe Gewässerrandstreifen, s. hierzu auch Punkt 2.3).
3.9	Konsequente Kontrolle der Einhaltung von Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenzen, insbesondere von festgesetzten Gewässerrandstreifen sowie von Weg- bzw. Straßenrandstreifen und Waldsäumen.	Die Kontrolle der Einhaltung der genannten Grenzen setzt voraus, dass mittels Vermessung der genaue Grenzverlauf vor Ort festgestellt und die angrenzenden Eigentumsverhältnisse geprüft werden. Diese Prüfungen sind nicht im Zuge des Tagesgeschäftes leistbar. In Einzelfällen offenkundiger Überschreitungen bzw. im Rahmen sonstiger Vermessungsarbeiten sind Kontrollen möglich.
3.10	Kein Grünlandumbruch auf kommunalen landwirtschaftlichen Flächen	Die städtischen Pachtverträge beinhalten bereits eine Regelung, nach der die Umwandlung von Grünland in Ackerland grundsätzlich untersagt ist, sie bedarf in Ausnahmefällen der Zustimmung der Verpächterin.
3.11	Keine Vergrößerung der Schlaggröße und Erhaltung von Strukturelementen auf kommunalen landwirtschaftlichen Flächen	Die städtischen Pachtverträge beinhalten eine Regelung, nach der ggf. auf der Pachtfläche vorhandene Hecken, Wallhecken oder Windschutzstreifen durch den Pächter in Abstimmung mit den städt. Dienststellen zu erhalten und zu unterhalten sind. Das Auf-den-Stock-setzen der Hecken, Wallhecken oder Windschutzstreifen darf nur im Abstand von wenigstens 8 Jahren erfolgen. Die Beseitigung einzelner,

		die Bewirtschaftung der Pachtfläche störender Gehölzteile kann ohne Zustimmung der Verpächterin durch den Pächter vorgenommen werden. Hinsichtlich des Erhalts von Strukturelementen in der Landschaft sind generell die gesetzlichen Bestimmungen und etwaige bestehende Schutzanweisungen zu beachten. So handelt es sich bei Wallhecken um gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, die nicht beschädigt oder beseitigt werden dürfen. Des Weiteren handelt es sich bei der Beseitigung von Hecken und Baumreihen etc. als prägende Bestandteile der Landschaft um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 4 LG NRW. Darüber hinaus ist die Gewährung von Direktzahlungen an Landwirte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 an die Einhaltung von Vorschriften im Bereich Umwelt etc. (sog. Cross Compliance) geknüpft. Es ist in diesem Zusammenhang verboten, Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze etc. von jeweils bestimmter Größe ganz oder teilweise zu beseitigen.
IV		
Bewusstseinsbildung und Kooperation		
4.1	Information und Einbindung der Bürger und Aufforderung zur Mitwirkung z.B. durch entsprechende Zeitungskampagnen zur Biodiversität und Darstellung der Möglichkeiten des einzelnen Bürgers.	Die Stadt Münster hat im Wettbewerb „Bundeshauptstadt der Biodiversität“ (2010) der Deutschen Umwelthilfe den 3. Platz in der Gesamtwertung und den 2. Platz in der Kategorie der vergleichbaren Städte erreicht. Die Teilnahme am Wettbewerb und die Ergebnisse sind geeignet, das Thema Biodiversität der Öffentlichkeit näher zu bringen. Die vielfältigen Angebote der städtischen Umweltberatung in der Vergangenheit zu den Themen Natur- und Artenschutz bzw. Biodiversität können ab 2011 aufgrund der im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossenen Sparmaßnahmen nicht im bisherigen Maß aufrecht erhalten bleiben.
4.2	Gezielte Bürgerinformation und Werbung für die Verwendung heimischer und gebietspezifischer Arten, z.B. über Herausgabe entsprechender Pflanzenlisten und dabei Einbeziehung und verantwortliche Einbindung der Kleingartenorganisationen.	Auf dem vom Amt für Grünflächen und Umweltschutz organisierten Umweltkindertag gibt es Informationen und Beratungen zu einheimischen Bäumen und Gehölzen. Der Verband der Kleingärtner ist ebenfalls mit seinen Angeboten zum naturnahen Gärtnern und Hilfen zur geeigneten Pflanzenauswahl in das Programm eingebunden. Des Weiteren informiert das Amt auf dem Umweltkindertag zu den Themen Nisthilfen für Vögel und Insekten und bietet Mitmach-Aktionen an. Vereine und Verbände haben die Möglichkeit, auf ihre Arbeit aufmerksam zu machen.
4.3	Förderung der (Arten-)Kenntnisse über die heimische Biologische Vielfalt durch geeignete Unterstützung von Kindergärten, Schulen und außerschulischen Einrichtungen, Förderung von Weiterbildungsangeboten für Lehrkräfte, u.U. im Zusammenarbeit mit den Naturschutzverbänden und der Universität Münster	Die Punkte 4.3 und 4.4 beinhalten im Wesentlichen die Einbringung von Natur- und Artenschutzthemen in Schulen und Kindergärten etc. Generell erfolgt seitens der Stadt Münster bereits seit Jahren eine Unterstützung dieser Einrichtungen durch zur Verfügung stellen von Pflanzenmaterial, Informationsbrochüren sowie auch durch finanzielle Förderung. Zum Beispiel wird zur naturnahen Gestaltung der Außenanlagen von Schulen und Kindertageseinrichtungen jeweils im Frühjahr Weidenschnitt zentral gesammelt und den Einrichtungen kostenfrei zur Abholung zur Verfügung gestellt. Das Amt für Grünflächen und Umweltschutz unterstützt das Gymnasium Paulinum seit Jahren bei seinem Schulgarten und dem Waldprojekt am Aasee. Die speziell für Schulen erstellten Biotop-Arbeitsmappen zur umweltpädagogischen Arbeit in Biotopen vor Ort (Wienburgpark und Hörster Friedhof) werden vom Amt für Grünflächen und Umweltschutz kostenlos zur Verfügung gestellt.
4.4	Förderung von Naturschutzthemen in städtischen Schulen und Kindergärten, z.B. das Programm „Wildbienen in der Umweltbildung“ der Nabu-Naturschutzstation Münsterland und das Schul-Streuobstprojekt „Gesunde Ernährung und Umweltbildung“ des Nabu-Stadtverbandes Münster.	Das genannte Schul-Streuobstprojekt wird durch die Stadt Münster im Jahr 2011 wie auch bereits 2010 finanziell unterstützt. Generell können Vereine aus den Haushaltsmitteln „Bürgerschaftliches Engagement“ finanzielle Unterstützung für Projekte zur Biodiversität erhalten. In diesem Zusammenhang sind auch die Angebote der Naturschutzakademie NRW (NUA NRW) aus dem Bereich Biodiversität zu nennen, welche den Schulen grundsätzlich zur Verfügung stehen.

		(www.nua.nrw.de).
4.5	Förderung der NaturGenussRoute und der NaturGenussFührer-Ausbildung der Nabu-Naturschutzstation Münsterland zur Stärkung des naturnahen Tourismus.	Über die (finanzielle) Landesförderung der „NaturGenussRoute“ hinaus erfolgt auch eine Unterstützung durch die Stadt Münster, indem diese Themenroute des NABU auf der Homepage von Münster Marketing beworben wird. Über einen Link gelangt der interessierte Anwender auf die entsprechende Internetseite des NABU.
4.6	Einrichtung von Lehrpfaden	Im Bereich der Stadt Münster sind bereits einige themenbezogene Lehrpfade vorhanden, die als Wald- bzw. Gewässerlehrpfade geeignet sind, dem interessierten Betrachter Kenntnisse über die biologische Vielfalt im Wald bzw. Bach näher zu bringen: Bereits im Jahr 1993 wurde im Dyckburger Wald im Rahmen des 1200-jährigen Stadtjubiläums ein Waldlehrpfad in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Münster und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald eingerichtet, der im Wesentlichen auch heute noch vorhanden ist. Dieser Waldlehrpfad wurde durch den BUND und die AG Fledermäuse des NABU um einige Tafeln zum Thema Waldschäden sowie Fledermäuse ergänzt. Im Jahr 2008 wurde in Zusammenarbeit mit der NABU-Naturschutzstation, den Stadtwerken Münster und Sponsoren der Walderlebnispfad in der Hohen Ward nach modernen Gesichtspunkten entwickelt und errichtet. 2009 sind weitere Ergänzungen durch Erlebnisstationen erfolgt. Als Gewässerlehrpfade der Stadt Münster sind der Städtökologische Lehrpfad Aa-Seitenweg sowie der Gewässerlehrpfad am Gievenbach, der im Jahr 2010 überarbeitet wurde, zu nennen. Ob und inwieweit eine Ergänzung dieses Angebotes an städtischen Lehrpfaden sinnvoll ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Ein grundsätzlicher Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Verwaltung nicht.
4.7	Eventuell Durchführung eines Wettbewerbs um die schönsten, naturnahen, artenreichen Gärten Münsters.	Hinsichtlich der Anregungen zu den Punkten 4.7 und 4.8 sind im Wesentlichen Hintergrundinformationen zu der Kampagne „Münster bekent Farbe“ von Interesse. Bei dieser Mitmachaktion geht es um bürgerschaftliches Engagement im öffentlichen Bereich wie etwa Baum- oder Kinderspielfeldpatenschaften, Übernahme von Pflegemaßnahmen in öffentlichen Grünflächen oder Gestaltungen von Flächen, wie z.B. Verkehrskreiseln oder Baumscheiben. Der Gedanke der Biodiversität wird, wenn möglich, bei der Beratung oder Umsetzung dem Bürger näher gebracht, wie zum Beispiel bei der Bepflanzung von Baumscheiben, der Baumpflanzung oder bei der Wettbewerbsbeteiligung. Im Rahmen der Kampagne „Münster bekent Farbe“ hat es in den letzten Jahren im Kreuzviertel stadtteilorientierte Gartenwettbewerbe gegeben (schönster Vorgarten, schönster Garten). Für 2011 ist dort ein Wettbewerb zur schönsten Baumscheibe geplant. Ein Bewertungskriterium mit hoher Priorität ist bei allen Wettbewerben die naturnahe und artenreiche Gestaltung.
4.8	Ausrichtung der Kampagne „Münster bekent Farbe“ auf das Thema Biodiversität.	
4.9	Gezielter „Ideenaustausch“ mit Münsters Partnerstädten und weiteren Städten, die auf dem Gebiet „Biodiversitätsschutz“ aktiv sind (z.B. gegenseitige Vorstellung wirksamer Biodiversitätsprojekte, gegenseitige Unterstützung).	Mit der Unterzeichnung der „Deklaration für die biologische Vielfalt“ ist auch ein Zusammenschluss aller Unterzeichnerkommunen (Stand Dezember 2010: rund 180 Kommunen) im „Bündnis für die biologische Vielfalt“ verbunden. Innerhalb dieses Bündnisses werden Erfahrungen und Strategien zum Thema biologische Vielfalt ausgetauscht (Aufkaterveranstaltung: vorauss. November 2011).